

Satzung des Vereins Sense.Lab e.V.

Rostock, 20. August 2010

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sense.Lab e.V.". Er hat seinen Sitz in Rostock und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname "Sense.Lab e.V.". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein fördert die Bildung, die nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung, die Vermittlung von ökologischen Zusammenhängen sowie die Verbreitung, Stärkung und Festigung demokratischer und emanzipatorischer Prinzipien. Der Verein fördert das bürgerliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und ist aktiv zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Satzungszweck soll unter anderem durch Bildungsveranstaltungen, Forschungsarbeit, der Entwicklung und Veröffentlichung von geeigneten Werkzeugen und Infrastruktur, Methoden und Modellprojekten für den gesellschaftlichen Wissenstransfer und in Kooperation mit anderen Organisationen erreicht werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Die Mitgliederversammlung kann nur bei nicht mehr als zwei Gegenstimmen den schriftlichen Aufnahmeantrag bewilligen. Bei Ablehnung ist weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung dem/der AntragstellerIn gegenüber verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
2. Fördermitglied kann jede natürliche, aber auch jede juristische Person mit dem Zweck der ideellen und finanziellen Unterstützung des Vereins werden.

3. Die Fördermitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, welcher über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrages wird individuell durch das Mitglied festgelegt.
5. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind bei der Besetzung der Organe des Vereins nicht wählbar.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen oder durch Vereinsauflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bei nicht mehr als zwei Gegenstimmen ausgeschlossen werden.
4. Ein Fördermitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, 1. und 2. SchriftführerIn, 1. und 2. SchatzmeisterIn, sowie aus einem/einer BeisitzerIn je angefangener 7 Mitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung einer Mitgliederversammlung auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung

§10 Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt bei nicht mehr als zwei Gegenstimmen den Vorstand. Nur Mitglieder des Vereins dürfen dem Vorstand angehören. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen können nur im Einvernehmen getroffen werden.

§12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
2. Regeln der Durchführung:
 - Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt
 - die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in einem vereinsüblichen Medium einberufen
 - beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind
 - Beschlüsse gelten bei nicht mehr als zwei Gegenstimmen als akzeptiert
 - Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks können nur mit nicht mehr als einer Gegenstimme beschlossen werden

§13 Protokollierung

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der VersammlungsleiterIn und der SchriftführerIn (ProtokollführerIn) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen in einem vereinsüblichen Medium zu veröffentlichen.

§14 KassenprüferIn

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten KassenprüferInnen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Das Ergebnis ist in einer Mitgliederversammlung mitzuteilen. KassenprüferInnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Dabei müssen mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein "Soziale Bildung e.V." in Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Vor der Weitergabe des Vermögens bei Auflösung ist das zuständige Finanzamt zu hören.

Die vorstehende Satzung wurde am 20. August 02010 in Rostock von der Mitgliederversammlung beschlossen.